

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ALTERSVERSORGUNGSSYSTEM

(Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Konventionelle Rentenversicherung als Direktversicherung
gemäß § 3 Nr. 63 EStG

WWK Rente *classic* KVA

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in der Allgemeinen Information zum Altersversorgungssystem sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Merkmale des Altersversorgungssystems

Der Arbeitgeber erteilt seinem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen (arbeitsrechtliche Versorgungszusage).

Zur Finanzierung der Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber bei der WWK Lebensversicherung a. G. eine Direktversicherung ab. Im Versorgungsfall werden die zugesagten Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung von der WWK Lebensversicherung a. G. (Versorgungsträger) erbracht.

Vertragspartner der WWK Lebensversicherung a. G. ist in der Direktversicherung im Regelfall der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer). Der Arbeitnehmer ist als versicherte Person zunächst Versorgungsanwärter und in der Folge Versorgungsempfänger.

Name, Anschrift und Rechtsform des Versorgungsträgers

WWK Lebensversicherung a. G., Marsstr. 37, 80335 München
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Telefon	+49 89 5114-0
Fax	+49 89 5114-2337
E-Mail	info@wwk.de
Handelsregister	Registergericht München HR B 211
Zulassung	Deutschland
Anwendbares Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur WWK Lebensversicherung a. G. als Versorgungsträger erhalten Sie unter <https://www.wwk.de/>

Die folgenden allgemeinen Informationen werden durch die personenbezogenen Dokumente zum Versorgungsverhältnis (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) ergänzt.

Leistungselemente des Altersversorgungssystems Form der jeweiligen Leistung Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Das Versorgungsversprechen (arbeitsrechtliche Versorgungszusage) des Arbeitgebers ist nicht Gegenstand der folgenden Information.

Die folgenden Informationen erfüllen die Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n VAG.

Um die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu gewährleisten, werden fällige Versicherungsleistungen grundsätzlich als Renten gezahlt. Gleiches gilt für eventuell vorhandenes Kapital aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

ALTERSVERSORGUNG

Bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns wird eine monatliche lebenslange garantierte Rente in Euro fällig.

Teil-/Einmalkapitalauszahlung

Alternativ zur Rentenzahlung kann eine Kapitalauszahlung bis zu 30 % oder 100 % beantragt werden.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne bzw. nach hinten verlegt werden.

WAHLWEISE:

INVALIDITÄTSVERSORGUNG

Für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit stehen bei Antragstellung wahlweise folgende Versicherungsleistungen zur Verfügung:

- Beitragsfreistellung
- Beitragsfreistellung und monatliche Rente

HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

Bei Tod vor bzw. ab Rentenbeginn wird die vereinbarte Todesfallleistung in Form einer Hinterbliebenenrente fällig.

Aus steuerlichen Gründen dürfen ausschließlich Hinterbliebene im steuerlichen Sinne für die Hinterbliebenenversorgung begünstigt werden.

STERBEGELD

Sind im Falle des Todes der versicherten Person keine Hinterbliebene im steuerlichen Sinne vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den genannten Sterbegeldberechtigten ausbezahlt.

Eine detaillierte Beschreibung der garantierten Versicherungsleistungen, der Leistungsvoraussetzungen, der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses sowie der verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist dem Versicherungsantrag, Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Garantieelement des Altersversorgungssystems

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

GARANTIERTE VERSICHERUNGSLEISTUNG UND GARANTIERTER RECHNUNGSZINS

Im Versorgungsfall zahlt die WWK Lebensversicherung a. G. als Versorgungsträger die fällige Versicherungsleistung an die versicherte Person (Versorgungsempfänger; Bezugsberechtigter).

Die Höhe der garantierten Versicherungsleistung sowie des garantierten Rechnungszinses ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Vertragsbedingungen für das Altersversorgungssystem und für das Versorgungsverhältnis

Die für das Altersversorgungssystem sowie für das Versorgungsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen können aus folgenden Dokumenten entnommen werden:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen
- Besondere Versicherungsbedingungen (falls vereinbart)

Struktur des Anlageportfolios, Anlageoptionen und Nachhaltigkeit

Die Kapitalanlage bei der konventionellen Rentenversicherung erfolgt vollständig durch die WWK Lebensversicherung a. G. und zielt auf die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer ab. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Rendite auch der Sicherheit der Kapitalanlage eine hohe Bedeutung zu.

Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.

Die WWK Lebensversicherung a. G. unterliegt den strengen Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dabei sind vorsichtige Kalkulationsgrundlagen vorgeschrieben und die sachgerechte Anlage der Gelder (Mischung und Streuung) wird laufend überprüft. Die Ansprüche sind in insolvenzsicheren Deckungsstöcken gesichert und werden von einem unabhängigen Treuhänder überwacht.

Detaillierte Auskünfte zur Mittelausstattung des Altersversorgungssystems können dem aktuellen Geschäftsbericht entnommen werden:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/berichte/>

ANLAGEOPTIONEN

Sofern bei Antragstellung die Überschussbeteiligung „Fondsansammlung“ gewählt wurde, werden die jährlichen sowie die laufenden Überschussanteile in den gewählten Fonds bzw. in die gewählte Anlagestrategie angelegt.

Die Fondsansammlung bietet eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Da die Entwicklung des Werts eines Fondsvermögens nicht voraussehen ist, kann der Geldwert der Fondsanteile nicht garantiert werden. Es besteht die Chance, bei Fondspreissteigerungen des gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Fondspreisrückgang besteht das Risiko der Wertminderung.

Einzelheiten zu den Fonds bzw. Anlagestrategien sowie deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren können den Produktinformationen der Morningstar Deutschland GmbH im Internet unter <https://www.wwk.de/fondsanalyse> oder den Veröffentlichungen der entsprechenden Kapitalverwaltungsgesellschaften entnommen werden.

NACHHALTIGKEIT

Bei der Kapitalanlage legt die WWK Lebensversicherung a. G. Wert auf die Berücksichtigung von ethischen, sozialen und ökologischen Aspekten. Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen nur mit Asset Managern, die die Grundsätze für verantwortungsbewusste Investments (Principles for Responsible Investments (PRI)) der UN unterzeichnet haben. Informationen zur jeweiligen Kapitalanlage sind den entsprechenden Unterlagen (z. B. Verkaufsprospekt, Versorgungsvorschlag etc.) zu entnehmen.

Nähere Informationen hierzu sowie zur Nachhaltigkeit in der WWK-Unternehmenspolitik erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/nachhaltigkeit/>

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Im Rahmen der garantierten Versicherungsleistungen besteht kein Risiko. Die garantierte Versicherungsleistung wird ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung gem. § 153 VVG (Überschüsse und Bewertungsreserven) erhöht:

ÜBERSCHÜSSE

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des WWK-Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist der Aufsichtsbehörde (BaFin) einzureichen. Die Überschüsse auf das konventionelle Deckungskapital stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlage des sonstigen Vermögens. Außerdem entstehen Überschüsse dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen.

BEWERTUNGSRESERVEN

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern zu.

Nähere Erläuterungen hierzu können dem WWK-Geschäftsbericht entnommen werden:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/berichte/>

Schützende Mechanismen für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS

Für den Fall, dass der Arbeitgeber wegen einer Firmeninsolvenz sein Versorgungsversprechen nicht erfüllen kann, gewährt der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung eine Ausfallsicherung. Dieser Schutz wird nur für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften gewährt, d. h.

- bei einer Entgeltumwandlung von Beginn an und
- bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung ab Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG.

Der PSVaG schützt nur das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers. Führt der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden den Direktversicherungsvertrag mit privaten Beiträgen fort, haftet der ehemalige Arbeitgeber nicht für den Teil der Versicherungsleistung, die sich aus den privaten Beiträgen ergibt. Für diesen Teil der Leistung steht auch der PSVaG nicht ein.

Für diesen Teil der Leistung und seine Erbringung haftet allein der Versorgungsträger.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des PSVaG verfügbar: <https://www.psvag.de/>

INSOLVENZ DES VERSORGUNGSTRÄGERS

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. VAG), der bei folgender Gesellschaft errichtet ist:

Sicherungsfonds der Lebensversicherer
c/o Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die WWK Lebensversicherung a. G. gehört dem Sicherungsfonds an.

Kostenstruktur

Mit der Direktversicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um einmalige Abschluss- und Vertriebskosten, laufende Kosten und sonstige Kosten. Die Höhe der Kosten ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Übertragungsmöglichkeiten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sofern der Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bestehen folgende Möglichkeiten:

ÜBERTRAGUNG DER VERSORGUNG

Die Übertragung des Direktversicherungsvertrages auf einen anderen Versorgungsträger im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 BetrAVG) oder dem Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel.

PRIVATE WEITERFÜHRUNG DES DIREKTVERSICHERUNGSVERTRAGES

Der Arbeitnehmer kann den Direktversicherungsvertrag mit eigenen/privaten Beiträgen oder beitragsfrei als Versicherungsnehmer fortführen.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zum Altersversorgungssystem bzw. zum Versorgungs-verhältnis

Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung sind in den Grenzen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerfrei. Die Leistungen sind in diesem Fall nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte in voller Höhe als Einkommen zu versteuern und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies gilt für laufende Renten als auch für einmalige Kapitalauszahlungen.

Die Beiträge zu einer Direktversicherung mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG sind sozialabgabenfrei bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei gesetzlich Krankenversicherten können auf die Leistungen aus einer Direktversicherung Beiträge zur Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung anfallen. Dies gilt für laufende Renten als auch für einmalige Kapitalauszahlungen.

Sofern nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses private Beiträge in die Direktversicherung eingezahlt werden, unterliegt der private Teil gesonderten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.